

# HAMBURGISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

3 Bs 324/99  
8 VG 2816/99

R 5001

## 3. Senat

Beschluß vom 27. Oktober 1999

---

AuslG § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Physische und psychische Mißhandlungen durch den Ehepartner allein begründen noch keine außergewöhnliche Härte. Die Annahme einer außergewöhnlichen Härte setzt weiter voraus, daß die erlittenen Mißhandlungen gravierend waren und von ihnen Folgewirkungen ausgehen, welche eine Rückkehr erschweren, weil sie einer Integration im Heimatland entgegenstehen.

---

Allgemein 1999/109 E



## Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

3 Bs 324/99  
8 VG 2816/99

### Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

- 1.
- 2.

Antragsteller,

Prozeßbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte

g e g e n

Antragsgegnerin,

hat das Hamburgische Oberverwaltungsgericht, 3. Senat,  
durch die Richter Dr. Müller-Gindullis, Korth und Dr. Laker  
am 27. Oktober 1999 beschlossen:

Fo./-

Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts vom 25. August 1999 wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller.

Der Streitwert wird für das Antragsverfahren auf 4.000,-- DM festgesetzt.

#### G r ü n d e :

Der zulässige Antrag hat in der Sache keinen Erfolg. Weder bestehen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Beschlusses (1.), noch weist die Sache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten auf (2.); schließlich ist auch ein der Beurteilung des Beschwerdegerichts unterliegender Verfahrensmangel nicht ersichtlich (3.), so daß die Zulassung der Beschwerde in Ermangelung eines entsprechenden Grundes abzulehnen ist (§ 146 Abs. 4 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nrn. 1, 2 u. 5 VwGO).

1. Aus den in der Antragschrift dargelegten Gründen bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 146 Abs. 5 Satz 3 VwGO).

Zutreffend gehen sowohl der Beschluß des Verwaltungsgerichts wie auch die Antragschrift davon aus, daß das auf die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gerichtete Begehren der Antragsteller insgesamt nur dann Erfolg haben kann, wenn zugunsten der Antragstellerin zu 1) die Voraussetzungen eines eigenständigen

Aufenthaltsrechtes im Sinne von § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AuslG angenommen werden können. Danach wird die Aufenthaltserlaubnis des ausländischen Ehegatten im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges Aufenthaltsrecht verlängert, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat und es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist, ihm den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen. Nach der Legaldefinition des § 19 Abs. 1 Satz 2 AuslG liegt eine außergewöhnliche Härte in diesem Sinne dann vor, wenn dem Ehegatten wegen der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft nach Art und Schwere so erhebliche Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der bestehenden Rückkehrverpflichtung drohen, daß die Versagung der Aufenthaltserlaubnis als nicht vertretbar erscheinen würde; hierbei ist die Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet zu berücksichtigen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat das Verwaltungsgericht nach dem Erkenntnisstand des vorliegenden Eilverfahrens zu Recht verneint. Sie werden auch mit der Antragschrift nicht dargelegt; vielmehr werden darin zum einen die Anforderungen an den Begriff der außergewöhnlichen Härte im Sinne der vorbezeichneten Vorschrift verkannt (a), zum anderen wird das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte im Falle der Antragstellerin zu 1) nicht dargetan (b).

a) Die in der Antragschrift vertretene Auffassung, der angegriffene Beschluß des Verwaltungsgerichtes sei - auch - deswegen unrichtig, weil grundsätzlich bereits Mißhandlungen oder Bedrohungen durch den Ehepartner zur Anerkennung einer außergewöhnlichen Härte im Sinne des § 19 Abs. 1 AuslG führten, geht fehl. Abgesehen davon, daß der Antragschrift Nachweise für diese, angeblich „gängige Auffassung“ nicht zu entnehmen sind, widerspricht sie auch der in § 19 Abs. 1 Satz 2 AuslG enthaltenen Legaldefinition. Diese ist erst im Laufe der Beratungen des Vermittlungsausschusses eingefügt worden und war im ursprünglichen Gesetzentwurf nicht enthalten (vgl. BT-Drucks. 13/4948 S. 3). Schon aus diesem Grund kann die Begründung zum ursprüng-

lichen Gesetzentwurf, wonach eine außergewöhnliche Härte insbesondere dann gegeben sein könne, wenn der nachgezogene Ehegatte wegen physischer oder psychischer Mißhandlungen durch den Ausländer die eheliche Lebensgemeinschaft aufgegeben habe (vgl. a.a.O., S. 8), nicht entscheidend für die Auslegung des Begriffes der außergewöhnlichen Härte im Sinne der später Gesetz gewordenen Fassung des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AuslG herangezogen werden. Hierfür spricht auch der übrige Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens (vgl. hierzu und zum Folgenden ausführlich OVG Koblenz, Beschl. v. 3.2.1999, InfAuslR 1999 S. 233, 234 f.). So ist der Vermittlungsausschuß etwa den Empfehlungen der Bundesratsausschüsse, wonach „physische und psychische Mißhandlungen in der Ehe als Trennungsgrund“ ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen werden sollten (BR-Drucks. 870/1/96 S. 6), nicht nur nicht gefolgt, sondern hat mit der - erst in den Beratungen entwickelten - Legaldefinition des § 19 Abs. 1 Satz 2 AuslG unmißverständlich einen notwendigen Zusammenhang zwischen der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft und der bestehenden Rückkehrverpflichtung in dem Sinne geknüpft, daß die Gründe der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft für sich genommen nie eine außergewöhnliche Härte begründen können, sondern immer erst im Rahmen einer Prognose über das Schicksal des zur Rückkehr verpflichteten Ausländers in seiner Heimat Bedeutung erlangen.

Dementsprechend geht die Rechtsprechung von der Absicht des Gesetzgebers aus, denjenigen Härten zu begegnen, die sich daraus ergeben können, daß Ausländern - besonders Frauen - aus bestimmten Herkunftsländern bei der Rückkehr in ihre Heimat gerade wegen der Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft besondere Nachteile entstehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.1.1998, Buchholz 402.240 § 19 Nr. 4 S. 19 f.; Beschl. v. 30.9.1998, a.a.O. Nr. 5; VGH Mannheim, Beschl. v. 28.7.1998, InfAuslR 1999 S. 27, 31; OVG Koblenz, Beschl. v. 3.2.1999, a.a.O. S. 234 f; OVG Hamburg, Beschl. v. 16.4.1999 - 3 Bs 84/99 -, m.w.N.; Beschl. v. 13.2.1998 - 5 Bs 8/98 -). Ohne Zweifel kann (und

wird) ein Fall außergewöhnlicher Härte seinen Ausgangspunkt häufig darin finden, daß der ausländische Ehegatte wegen physischer oder psychischer Mißhandlung die eheliche Lebensgemeinschaft aufgegeben hat (so insbesondere BVerwG, Beschl. v. 30.9.1998, a.a.O.). Die Annahme einer außergewöhnlichen Härte setzt aber weiterhin voraus, daß es sich um einen so gravierenden Fall handelt, daß eine andere Entscheidung als die Erteilung der Erlaubnis für den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet nicht vertretbar erscheint, und sie verlangt zusätzlich - wie dargelegt - einen Zusammenhang mit der bestehenden Rückkehrverpflichtung. Dies bedeutet in bezug auf erlittene physische und psychische Mißhandlungen, daß von ihnen Folgewirkungen wie z.B. eine schwere seelische Erkrankung ausgehen, die ihrerseits die Erfüllung der Rückkehrverpflichtung deshalb erschweren, weil sie einer Integration im Heimatland entgegenstehen (in diesem Sinne OVG Koblenz, Beschl. v. 3.2.1999, a.a.O., m.w.N.; ähnlich Beschl. v. 17.12.1998, AuAS 1999 S. 88, 89 f.).

D Vorliegen dieser Voraussetzungen wird von der Antragstellerin zu 1) nicht dargetan.

Im übrigen führten die Darlegungen der Antragschrift selbst dann nicht zur Annahme einer außergewöhnlichen Härte, wenn im Rahmen der Auslegung von § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AuslG allein auf die Begründung des ursprünglichen Gesetzentwurfes zurückgegriffen werden dürfte. Denn auch danach sollte nicht bereits jede Form von „Gewalttätigkeiten und Bedrohungen“ (S. 2 d. Antragschrift) zur Begründung einer außergewöhnlichen Härte ausreichen. Vielmehr führt die Begründung zum Gesetzentwurf insoweit besonders gravierende Beeinträchtigungen wie schwere Körperverletzung, strafbare Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönlich Freiheit, Zwangsprostitution oder Zwangsabtreibung auf (a.a.O., S. 8). Hiervon kann bei der Antragstellerin zu 1) auch unter Zugrundelegung ihrer eigenen Angaben nicht ausgegangen werden.

b) Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses ergeben sich auch nicht aus den Darlegungen, wonach sich eine außergewöhnliche Härte aus den Umständen ergeben soll, die die Antragstellerin 1) bei einer Ausreise und Rückkehr in das Heimatland erwarten.

aa) Zu Recht hat das Verwaltungsgericht festgestellt, daß das Vorbringen der Antragsteller, ein Leben außerhalb ihrer Familie in einer mazedonischen Stadt sei für die Antragstellerin zu 1) als alleinstehende Mutter nicht möglich, ohne Substantiierung geblieben sei. Auch mit der Antragschrift wird dieser Mangel nicht behoben. Demzufolge kann nicht davon ausgegangen werden, daß die Antragsteller im Fall einer Rückkehr in die Heimat unzumutbaren wirtschaftlichen Bedingungen ausgesetzt und sie nicht nur obdachlos wären, sondern sich den Lebensunterhalt erbetteln müßten. Dieser in der Antragschrift geäußerten Erwartung steht bereits entgegen, daß nach dem von den Antragstellern vorgelegten mazedonischen Scheidungsurteil vom Oktober 1998 (Amtsgericht Tetovo - Geschäftsnummer 435/98 -) der frühere Ehemann der Antragstellerin zu 1) zur Zahlung eines monatlichen Unterhaltsbeitrages in Höhe von 10.000,-- Denaren für den Antragsteller zu 2) verpflichtet worden ist. Dieser Betrag ist höher als das 1997 in Mazedonien erzielte Durchschnittseinkommen (vgl. Munzinger-Archiv, Mazedonien - Wirtschaft S. 2 - Stand 11/99) und bietet daher bereits für sich genommen eine gewisse Existenzgrundlage für die Antragsteller. Aus dem Urteil ergibt sich zugleich, daß in Mazedonien soziale Einrichtungen jedenfalls nicht völlig fehlen (Zentrum für Soziale Arbeit). Daß die Antragstellerin zu 1) als geschiedene Frau mit einem Kleinkind in Mazedonien generell schwerwiegenden Diskriminierungen ausgesetzt wäre (vgl. zu diesem Kriterium die Weisung Nr. 2/98 der Antragsgegnerin v. 6.4.1998 S. 2), ist weder vorgetragen noch sonstwie ersichtlich.

bb) Daneben erscheint die Aufnahme durch die Familie im Heimatort - auf die die Antragsteller nach den vorstehenden Darle-

gungen nicht angewiesen sind - nicht derart erschwert, daß eine außergewöhnliche Härte im Sinne der hier in Rede stehenden Vorschrift angenommen werden kann. In diesem Zusammenhang darf zunächst daran erinnert werden, daß alleinstehende, beruflich nicht qualifizierte Frauen mit Kleinkindern auch in Deutschland nicht selten vor erheblichen sozialen und wirtschaftlichen Problemen stehen. Daß sich derartige Schwierigkeiten in Mazedonien in einem solchem Maße ergeben, daß sie im Vergleich als außergewöhnlich hart erscheinen, ist nicht ersichtlich. Auch unter Berücksichtigung der religiösen und örtlichen Traditionen verhafteten Grundeinstellung der Eltern ist schon nicht dargetan, daß eine Aufnahme durch die Familie ausgeschlossen ist. So wird bereits in der Antragschrift eingeräumt, daß eine - wenngleich geringe - Zahl von geschiedenen Frauen im Heimatort lebe. Eine Versorgung der Antragstellerin zu 1) durch ihre Familie wird ebenfalls für möglich und zumutbar erachtet. Soweit die familiäre Aufnahme nach den übrigen Darlegungen daran scheitern soll, daß die Familie sich zur Versorgung des Antragstellers zu 2) außerstande sieht, und zugleich behauptet wird, wegen fehlender finanzieller Mittel würde die Familie nur durch eine erneute Verheiratung der Antragstellerin zu 1) die wirtschaftliche Situation regeln können, steht diesen Annahmen entgegen, daß - wie gezeigt - der Antragsteller zu 2) über einen titulierten, seine Versorgung sicherstellenden Unterhaltsanspruch gegen seinen Vater verfügt. Eine erneute Eheschließung kann durchaus dem Wunsche der traditionell erzogenen Antragstellerin entsprechen und ist auch bei einem Verbleib in Deutschland nicht auszuschließen.

cc) Schließlich führt auch die Darlegung der Antragschrift über etwaige Absichten des früheren Ehemannes, der Antragstellerin zu 1) das gemeinsame Kind - den Antragsteller zu 2) - zu entziehen, nicht zu ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit des angegriffenen Beschlusses. Soweit hierzu auf den Beschluß des Amtsgerichts Bitburg vom 11. September 1997 - 2 F 229/97 - verwiesen wird, wonach dem vormaligen Ehemann im Wege der

einstweiligen Anordnung ohne vorherige mündliche Verhandlung das Aufenthaltsbestimmungsrecht für den Antragsteller zu 2) übertragen und der Antragstellerin zu 1) aufgegeben worden ist, das Kind unverzüglich an den Ehemann herauszugeben, handelt es sich insoweit um Vorgänge, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem - ersten - Auszug der Antragstellerin aus der ehelichen Wohnung stehen. Sie sind schon deswegen unerheblich, weil die Antragstellerin zu 1) im Anschluß hieran wieder mit ihrem Ehemann - nun in einer eigenen Wohnung - zusammengelebt hat, bevor es zur endgültigen Trennung Mitte Dezember 1997 gekommen ist. Über anschließende Versuche des Kindesvaters, sich des Antragstellers zu 2) zu bemächtigen, ist weder etwas vorgetragen noch sonst etwas bekannt. Auch insoweit ist auf das Scheidungsurteil des Amtsgerichts Tetovo vom Oktober 1998 zu verweisen, wonach der Antragsteller zu 2) unter Berücksichtigung einer Vereinbarung der Ehegatten „zur Bewachung und Erziehung“ der Antragstellerin zu 1) zugewiesen worden ist, was nach hiesigem Verständnis einer Übertragung des elterlichen Sorgerechtes gleichkommt.

2. Für die mit der Antragschrift - ausweislich der Bemerkung, der Zulassungsantrag werde auf § 146 in Verbindung mit § 124 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 VwGO gestützt - vertretene Auffassung, daß die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, fehlt es an ausreichenden Darlegungen (§ 146 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO). Der Zulassungsantrag enthält auch nicht ansatzweise eine Erläuterung dazu, weshalb die anhängige Rechtssache den üblichen Schwierigkeitsgrad in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht überschreitet.

3. Schließlich ist mit der Antragschrift auch nicht das Vorliegen eines der Beurteilung des Beschwerdegerichtes unterliegenden Verfahrensmangels dargelegt worden (§ 146 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO).

a) Ein Verstoß gegen das verfassungsrechtlich geschützte Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) kann nicht darin gesehen werden, daß das Verwaltungsgericht die Behauptung der Antragsteller, ein Leben außerhalb ihrer Familie in einer mazedonischen Stadt sei der Antragstellerin zu 1) als alleinstehender Mutter nicht möglich, als unsubstantiiert gewürdigt hat, ohne - wie es die Antragschrift für erforderlich erachtet - hierzu weiteren Vortrag seitens der Antragsteller anzufordern. Zwar setzt eine dem verfassungsrechtlichen Anspruch genügende Gewährung rechtlichen Gehörs auch voraus, daß die Verfahrensbeteiligten bei Anwendung der von ihnen zu verlangenden Sorgfalt erkennen können, auf welchen Tatsachenvortrag es für die Entscheidung ankommen kann. Ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG wird daher angenommen, wenn das Gericht ohne vorherigen Hinweis Anforderungen an den Sachvortrag stellt, mit denen auch ein gewissenhafter und kundiger Prozeßbeteiligter - selbst unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretbarer Rechtsauffassungen - nach dem bisherigen Prozeßverlauf nicht zu rechnen brauchte (vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.5.1991, NJW 1991 S. 2823, 2824). Nach diesen Maßstäben greift die in der Antragschrift erhobene Gehörsrüge nicht durch. Denn dem Vorbringen der Antragsteller ist zu entnehmen, daß ihnen die Bedeutung ihrer Lebensverhältnisse in Mazedonien für die gerichtliche Entscheidung bekannt war. Dies ergibt sich schon aus den Darlegungen in der Widerspruchschrift vom 5. Juli 1999, in welcher nicht nur die Legaldefinition in § 19 Abs. 1 Satz 2 AuslG ausdrücklich erörtert, sondern zugleich über das zu erwartende Schicksal der Antragsteller berichtet worden ist (dort S. 5). Stand den Antragstellern die Bedeutung der Lebensbedingungen in Mazedonien mithin deutlich vor Augen (vgl. S. 2 unten des Antrags vom 15. Juli 1999), stellt es keine verfassungsrechtlich bedenkliche Überraschung dar, wenn das Verwaltungsgericht die lapidare Behauptung, daß keine „Ausweichmöglichkeit für sie als alleinstehende Mutter in eine größere mazedonische Stadt“ bestehe (S. 5 der Widerspruchschrift), als völlig unsubstantiiert zurückgewiesen hat,

ohne die Antragsteller zuvor zu weiterem Vortrag aufzufordern. Dies gilt um so mehr, als im vorliegenden Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO im Hinblick auf die Aufgabe des vorläufigen Rechtsschutzes und die Notwendigkeit einer raschen Entscheidung Einschränkungen des Amtsermittlungsgrundsatzes in dem Sinne gelten, als grundsätzlich aufgrund der von den Beteiligten vorgelegten Beweismittel und glaubhaft gemachten Tatsachen entschieden werden kann (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 11. Aufl. 1998, § 80 Rdnr. 125 m.w.N.).

b) Ebensowenig kann ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs darin gesehen werden, daß - wie in der Antragschrift bemängelt wird - der Beschluß des Familiengerichtes Bitburg vom 11. September 1997 (a.a.O.) in der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes keine Erwähnung gefunden hat. Art. 103 Abs. 1 GG verpflichtet das Gericht insoweit, die Ausführungen der Prozeßbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und Erwägung zu ziehen, wobei grundsätzlich davon auszugehen ist, daß dies auch geschieht. Auf eine Nichtberücksichtigung des Vortrages kann nur dann geschlossen werden, wenn das Gericht die wesentlichen der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung dienenden Tatsachenbehauptungen in den Gründen nicht verarbeitet, sofern der Vortrag nicht nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichtes unerheblich oder offensichtlich unsubstantiiert war (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19.5.1992, BVerfGE Bd. 86 S. 133, 146; Beschl. v. 10.7.1997, InfAuslR 1998 S. 363, 364). Hieran gemessen erweist sich die Tatsache, daß das Verwaltungsgericht den am folgenden Tage wieder aufgehobenen Beschluß des Familiengerichtes nicht ausdrücklich erwähnt hat, als unschädlich, denn das Verwaltungsgericht hat in seinen Entscheidungsgründen darauf abgehoben, daß der Antragstellerin zu 1) durch das - zeitlich spätere - Scheidungsurteil des Amtsgerichtes Tetovo vom Oktober 1998 - wo zudem von einer „Vereinbarung“ der Ehegatten die Rede ist - das Sorgerecht für den Antragsteller zu 2) zugesprochen worden ist. Damit bedurfte es keiner

Erwähnung des Beschlusses des Familiengerichtes, weil es sich insoweit um unerheblichen Vortrag gehandelt hat.

Die Nebenentscheidungen entsprechen §§ 154 Abs. 2 VwGO, 14 Abs. 3, 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 GKG. Da zwischenzeitlich der Widerspruchsbescheid ergangen ist, ist der Streitwert für das Antragsverfahren nur mit einem Viertel des Streitwertes für das Hauptsacheverfahren zu bemessen.

Müller-Gindullis

Korth

Laker